

Volkswirtschaftspläne fortführen. Sie messen dabei der zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Bruderstaaten wachsende Bedeutung bei. Die Vertragspartner vereinbarten, die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Kultur und Wissenschaft, Bildungs- und Gesundheitswesen, Literatur, Kunst, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Filmwesen, Körperkultur, Sport und Tourismus u. a. weiterzuentwickeln. Sie kamen überein, die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen zu fördern. Dies betrachten sie als ein wichtiges Mittel, damit sich die beiden Völker immer näher kommen, ihr Leben immer besser kennenlernen und den Erfahrungsaustausch über den Aufbau des Sozialismus in beiden Ländern erweitern (Art. 2). Beide Seiten werden sich unablässig für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen und die Geschlossenheit zwischen den sozialistischen Staaten einsetzen und alles in ihren Kräften Stehende tun, um das —> *sozialistische Weltsystem* zu stärken. Sie werden den Kampf der Völker für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus entschlossen unterstützen (Art. 3). Die Vertragspartner vereinbarten, alles zu tun, um im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker aktiv zur Zerschlagung der Machenschaften und Anschläge des Imperialismus beizutragen. Sie werden auch künftig den gerechten Kampf zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus, gegen jegliche Erscheinungen des Militarismus und Rassismus unterstützen. Sie unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der —> *friedlichen Koexistenz* (Art. 4). Beide Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach

dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und unterstützen alle Bemühungen zur Festigung des Friedens auf diesem Kontinent. Sie unterstützen das Streben der Völker Südasiens, in Frieden, Unabhängigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Ländern dieser Region zu leben (Art. 5). Die Vertragspartner werden in Übereinstimmung mit dem —> *Vierseitigen Abkommen* ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 6). Sie werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten (Art. 7). Der Abschluß des V. eröffnete eine neue Etappe bei der Festigung und Entwicklung der engen Freundschaft und der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und entspricht den Interessen beider Völker. Der V. trägt zur Stärkung des sozialistischen Weltsystems bei und liegt im Interesse des gemeinsamen Kampfes der Völker der Welt für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955 (Warschauer Vertrag) : Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der VR Albanien, der VR Bulgarien, der DDR, der VR Polen, der SR Rumänien, der UdSSR, der Ungarischen VR und der CSSR vom 14. 5. 1955. Nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden bei der polnischen Regierung trat der Vertrag am 4. 6. 1955 in Kraft. Albanien erklärte 1968 seinen Austritt aus der Organisation